

Öffentliche Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) vom 06.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath AG der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) vom 06.12.2018 hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr bei Vollanschlussnehmern an die kommunale Abfallentsorgung 3,10 € je Liter Behältervolumen. Für Eigenkompostierer ohne Anschluss an den braunen Abfallbehälter ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 auf 2,70 € je Liter Behältervolumen.
- (2) Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 2 betragen pro Jahr
- a) für zusätzliches Volumen an grünen Abfallbehältern 0,07 € je Liter
 - b) für zusätzliches Volumen an braunen Abfallbehältern 0,75 € je Liter.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AG, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 16.12.2021

gez.
Bondina Schulze
Vorsitzende des Verwaltungsrats
StadtWerke Rösrath AG